

Interventionsleitfaden

Verhaltensregeln für „Erstkontaktpersonen“, die Schutzbeauftragten und den Vorstand

Interventionsleitfaden	1
Präambel	2
I. Wie musst Du Dich in Situationen einer „Gelben Karte“ verhalten?.....	3
Wenn Du von einer solchen Situation Kenntnis erlangst:	3
Was macht der Vorstand, wenn er von einer solchen Situation Kenntnis erlangt:	3
II. Wie musst Du Dich in Situationen einer „Roten Karte“ verhalten?.....	3
1. Grundregeln	4
2. Für den Gesprächsverlauf	4
3. Was musst Du noch bedenken	5
III. Was musst Du tun, wenn eine akute Gefahr besteht?	6
IV. Vorgehen bei häuslicher oder “vereinsfremder“ Gewalt	6
V. Wichtig zu wissen	6
VI. Verschwiegenheitspflicht versus Mitteilungspflicht an den Vorstand	7
VII. Welche Rolle haben die Schutzbeauftragten?	7
VIII. Was macht der Vorstand, wenn er von einem Verdachtsfall erfährt?.....	8
1. Ersteinschätzung	9
2. Gefahrenabwehr	9
3. Reaktionen	9
4. Abschluss.....	10
IX. Wer kann helfen, wenn Du eine Frage hast?	10
Übersicht Anlagen	10
Anlage 1: Beratungsstellen, Infoangebote	11
Anlage 2: Musterprotokoll	12
Anlage 3: Gesprächsbausteine	14
Anlage 4: Ablaufdiagramm	16

Präambel

Dieser Interventionsleitfaden ist Teil des Kinderschutz- und Gewaltpräventionskonzepts der TSF Ditzingen, das vom Hauptausschuss am 02.07.2024 verabschiedet wurde. Er soll allen Verantwortungsträger*innen der TSF helfen, im Ernstfall angemessen zu reagieren, und beschreibt zugleich das „richtige Vorgehen“, insbesondere die Meldekettten, Verantwortlichkeiten und Dokumentationspflichten in Interventionsfällen. Er enthält also die Verhaltensregeln für alle „Erstkontaktpersonen“, die Schutzbeauftragten und den Vorstand im Fall des Falles.

Grenzverletzungen und Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Übergriffe auf Kinder und Jugendliche rufen menschliche Reaktionen (wie z.B. Wut oder Hilflosigkeit) hervor. Das gilt besonders für sexualisierte Übergriffe. Dennoch ist es wichtig, einen „kühlen Kopf“ zu bewahren. Je besser geklärt und abgesprochen ist, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, desto effektiver und bedachter kann betroffenen Kindern und Jugendlichen geholfen werden.

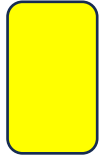
Natürlich sind wir alle keine Fachkräfte im Umgang mit Interventionsfällen. Wir sind aber verpflichtet, unserer Verantwortung zum Kinder- und Jugendschutz so nachzukommen, dass sexualisierte Übergriffe nach Möglichkeit gar nicht erst vorkommen oder unterbunden werden.

Jede*r Verantwortliche im Verein kann zu einer ersten Ansprechperson von Mitgliedern, Eltern oder Außenstehenden werden und muss daher wissen, was in dieser Situation zu tun ist. Die nachstehenden Verhaltensregeln richten sich daher an alle Verantwortungsträger*innen im Verein: Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Abteilungsfunktionär*innen, und auch – zum Teil abgewandelt – an die Schutzbeauftragten des Vereins und den Vorstand. Und damit auch an Dich!

Du findest im Folgenden einige Verhaltensregeln im Umgang mit Verdachtsfällen, die Du kennen solltest.

In Anlage 4 findest Du ein **Ablaufdiagramm**, das ebenfalls zeigt, was im Fall des Falles zu tun und zu bedenken ist. Hier kannst Du Dir einen schnellen Überblick verschaffen.

I. Wie musst Du Dich in Situationen einer „Gelben Karte“ verhalten?



Die Zuordnung von Verhaltensweisen zu Gelben und Roten Karten für unseren Verein ist im Schutz- und Präventionskonzept ausführlich erläutert. Du kannst das dort ausführlich nachlesen.

Zur Wiederholung: **Gelbe Karten** sind notwendig in Situationen, die im Vereins- und Sportbetrieb vorkommen können, in denen jedoch – wenn sie sich so zugetragen haben – die Werte unseres Vereins und vor allem das Recht auf respektvollen Umgang miteinander verletzt werden oder wurden. Auf solche Situationen muss nicht zwingend mit sichtbaren Folgen reagiert werden. Sie sind aber immer ein Anlass, das (eigene oder fremde) Verhalten zu hinterfragen.

Gemeint sind Situationen wie:

- Die Trainerin schimpft lautstark mit einem Kind, das sich nicht an die Regeln halten will.
- Bei einer Hilfestellung im Turnen rutscht die Hand des Hilfegebenden versehentlich von der Hüfte an den Po.

Wenn Du von einer solchen Situation Kenntnis erlangst:

- Prüfe, wenn Du selbst beteiligt bist, ob Dein Verhalten in Ordnung war, und ob es noch etwas gibt, was Du selbst tun kannst, um die Situation aufzulösen. Vielleicht kannst Du Dich entschuldigen?
- Gibt es sonst etwas zu tun? Kannst Du selbst einen etwaigen Konflikt lösen oder hierzu beitragen? Wer oder was kann Dir bzw. den beteiligten Personen helfen?
- Was muss getan werden, um eine solche Situation für die Zukunft zu vermeiden?
- Informiere, wenn es die Lage erfordert, die für Deinen Aufgabenbereich bzw. für den Sachverhalt zuständige Jugend- oder Abteilungsleitung, die zuständigen Trainer*innen und/ oder den Vorstand. Lass hierfür nicht viel Zeit vergehen, sondern handle möglichst innerhalb von 48 Stunden.

Was macht der Vorstand, wenn er von einer solchen Situation Kenntnis erlangt:

- Der Vorstand gibt den Sachverhalt in der Regel zur weiteren Bearbeitung oder Klärung an die zuständige Abteilungsleitung, die sich je nach den Umständen selbst um eine Klärung oder Auflösung der „gelben Situation“ kümmert oder dies wiederum an Gremien der Abteilung oder die zuständigen Trainer*innen weitergibt.

II. Wie musst Du Dich in Situationen einer „Roten Karte“ verhalten?



Erneut: **Rote Karten** sind notwendig in Situationen, die – wenn sie sich wirklich so zugetragen haben – nicht hätten passieren dürfen. Die Werte des Vereins und die Rechte der betroffenen Person wurden, wenn der Verdacht stimmt, eindeutig verletzt. Es muss gehandelt werden, um Gefahren von dem oder der Betroffenen abzuwenden. Eine Rote Karte muss auch dann gezeigt werden, wenn Situationen einer „gelben Karte“ mehrfach systematisch vorkamen und trotz Ansprechen keine Verhaltensänderung erfolgt.

Gemeint sind Situationen wie:

- Du erfährst von einer Vergewaltigung.
- Eine Jugendliche berichtet, dass sie von einer Betreuungsperson im Intimbereich angefasst wurde.
- Du bekommst mit, dass eine Trainerin und eine Jugendliche gemeinsam duschen waren.
- Ein Kind erklärt seine blauen Flecken damit, dass der Tante die Hand ausgerutscht sei.

- Ein Mitspieler wird im Rahmen des Trainings ausgegrenzt, z.B. als „fett“ bezeichnet.
- Ein Elternteil kommentiert während des Trainings einzelne Kinder lautstark und abwertend.
- In der Kabine belästigen Sportlerinnen eine Mitspielerin – möglicherweise wiederholt – mit Videos oder Bildern, die diese nicht sehen will.
- Der Schiedsrichter wird nach dem Spiel körperlich oder verbal angegriffen.

Wenn Du von einer solchen Situation Kenntnis erlangst:

1. Grundregeln

- Der Schutz Betroffener, insbesondere der von Kindern und Jugendlichen, steht immer an erster Stelle!
- Nimm jeden Hinweis auf – insbesondere sexualisierte – Gewalt, den ein Kind oder Jugendlicher gibt, ernst.
- Bewahre Ruhe: Überhastetes Eingreifen hilft niemandem!
- Konfrontiere eine verdächtige Person nicht mit dem Verdacht: Dies könnte in der Gesamtsituation eher schaden. Überlasse diese Entscheidung dem Vorstand.
- Gehe vertraulich mit erhaltenen Informationen um und gib keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter. **Sprich darüber nicht in Anwesenheit Dritter, auch nicht in allgemeiner oder anonymisierter Form** – auch beispielsweise nicht am Handy in der U-Bahn oder auf einem Spaziergang.
- Wenn Du selbst etwas wahrgenommen hast, was Dich stört, was Du aber nicht richtig einordnen kannst, kann es hilfreich sein, ein vertrauliches Gespräch mit anderen Verantwortungsträger*innen innerhalb des Vereins zu führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden. Führe jedoch keine eigenständigen Ermittlungen durch!
- Frage nicht nach Details zum Geschehenen, vor allem wenn die betroffene Person selbst mit Dir spricht – Deine Aufgabe ist nicht, den Sachverhalt zu ermitteln, sondern nur, eine gute Einschätzung der Gefahrenlage zu bekommen. Konfrontiere den*die betroffene Person nicht mit Vermutungen oder Deutungen. Das ist besonders wichtig im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Nimm, wenn Dir etwas berichtet wird, das Anliegen möglichst neutral auf. Es ist wichtig, das Beobachtete oder Gehörte nicht zu bewerten und insbesondere nicht in irgendeinen Zusammenhang, der sich Dir vielleicht aufdrängt, einzuordnen. Sonst veränderst Du vielleicht ungewollt die Wahrnehmung oder Darstellung durch den Betroffenen. Es könnten unnötige Missverständnisse entstehen oder Ängste geweckt werden.
- Wenn Du nicht gut einschätzen kannst, wie schwerwiegend die Situation oder was zu tun ist, wende Dich an die Schutzbeauftragten oder den Vorstand.
- Wenn Du das Gefühl hast, dass Dich ein Gespräch oder die berichtete Situation überfordert, musst Du das Gespräch nicht weiterführen. Wende Dich an die Schutzbeauftragten oder den Vorstand.

2. Für den Gesprächsverlauf

- Bedanke Dich für das gezeigte Vertrauen: „Danke, dass Du mir das gesagt/anvertraut hast!“.
- Sage der betroffenen Person „Du bist nicht schuld“
- Erfrage, ob es jemanden gibt, der die betroffene Person zusätzlich unterstützen kann, etwa Eltern oder Freunde und andere Vertrauenspersonen. Ermutige sie, sich helfen zu lassen. Selbstverständlich dürfen Vertrauenspersonen Betroffene z.B. bei Gesprächen begleiten und unterstützen.

- Gib insbesondere Kindern und Jugendlichen nur Versprechen, die Du auch halten kannst. Sei daher vorsichtig mit Sätzen wie: „Ich kann/werde Dir helfen“, „Das wird nie wieder vorkommen“ oder „Ich verspreche Dir, das niemandem zu sagen“ – so schwer das sein mag! Verwende lieber Sätze wie: „Ich versuche, Dich beim nächsten Schritt zu unterstützen“.
 - Wenn es passt, erkläre dem Betroffenen, wo und wie er weitere oder andere Hilfe bekommen kann. Eine Liste möglicher Ansprechpersonen und Beratungsstellen findest Du immer aktuell unter kinderschutz.tsf-ditzingen.de und im Anhang 1 zu diesem Leitfaden.
 - Erkläre, wie es weitergeht: „Ich werde das jetzt den Kinderschutzbeauftragten sagen. Vielleicht erfährt dann auch der Vorstand davon. Die Vorstandsmitglieder tragen die Verantwortung für das, was im Verein passiert. Die Kinderschutzbeauftragten oder der Vorstand leiten dann die nächsten Schritte ein.“
 - Kläre, wer den nächsten Kontakt aufnimmt: „Es kann sein, dass wir noch Fragen an Dich haben. Ich würde Dich dann anrufen und das mit Dir besprechen. Es kann auch sein, dass der Vorstand mit Dir sprechen möchte. Ich kann Dich dann begleiten. Wie kann ich Dich am besten erreichen?“
- Oder, je nach Alter: „Ist es in Ordnung, wenn sich jemand aus dem Vorstand direkt bei Dir meldet? Wie kann man Dich am besten erreichen?“
- Biete an, weiter als Gesprächspartner*in zur Verfügung zu stehen.

3. Was musst Du noch bedenken

- Dokumentiere das Gesagte und notiere eventuelle weitere Beobachtungen zum Gespräch oder zur geschilderten Situation. Benutze hierfür das Musterprotokoll (Anlage 2) und versuche, alle Informationen abzufragen, die zur Situation passen. Mögliche Bausteine für Dein Gespräch haben wir in Anlage 3 zusammengestellt.
- Binde als nächstes unbedingt den Vorstand ein. Fälle „Roter Karten“ muss der Vorstand kennen. Es genügt nicht, wenn Du diese beispielsweise der betroffenen Abteilungsleitung meldest. Der Vorstand trägt die Verantwortung für das Wohlergehen der Mitglieder und besonders für die dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Mit den Vorstandsmitgliedern besprichst Du das weitere Vorgehen, insbesondere auch, wer vielleicht noch von der Sache erfahren sollte.
- Mit der Information des Vorstands solltest Du Dir nicht viel Zeit lassen: Versuche, in den nächsten vier bis sechs Stunden ein Vorstandsmitglied zu erreichen. Wenn dies nicht gelingt, informiere eine*n der Schutzbeauftragten. Du erreichst den Vorstand über die Geschäftsstelle: 07156 7781 oder 07156 31874 oder unter den bekannten E-Mail-Adressen (u.meireis@tsf-ditzingen.de, etienne.mannal@tsf-ditzingen.de, ulrike.malcher@tsf-ditzingen.de). Die Schutzbeauftragten sind wie folgt erreichbar:

Kerstin Buchholtz

Telefon: 0175 62 714 85 14:00 – 21:00 Uhr
sonst Anrufbeantworter

E-Mail: kerstin.buchholtz@tsf-ditzingen.de
Brief an: Kinderschutz, - vertraulich -, TSF Ditzingen
Ringwiesenstraße 14, 71254 Ditzingen

Konrad Wackerow

Telefon: 0160 99 628 56 7 12:00 – 18:00 Uhr
sonst Anrufbeantworter

E-Mail: konrad.wackerow@tsf-ditzingen.de
Brief an: Kinderschutz, - vertraulich -, TSF Ditzingen,
Ringwiesenstraße 14, 71254 Ditzingen

- Die Gesprächsprotokolle und Deine Notizen werden nach Abschluss eines Falls verschlossen bei den Schutzbeauftragten aufbewahrt – übergib ihnen alles. Achte auch insoweit auf Deine Verschwiegenheitspflicht: Schau, dass niemand Unbefugtes Deine Notizen sieht und behalte keine Kopien o.ä. bei Dir.

- Wenn eine ernste Gefahr besteht: s. nachfolgenden Abschnitt III.

III. Was musst Du tun, wenn eine akute Gefahr besteht?

Du könntest im schlimmsten Fall von einer Situation erfahren, in der unmittelbar eine ernste Gefahr für eine*n Betroffene*n besteht. Auch hier steht der Schutz der betroffenen Person an erster Stelle. Du musst sofort etwas tun, was auch wirklich Hilfe verspricht. Daher:

- Prüfe, ob Du etwas tun kannst, ohne weitere Gefahren auszulösen. Vielleicht hilft es, weitere Hilfsangebote zu benennen oder bei einem Telefonat im Gespräch zu bleiben, während Du nebenher weitere Hilfe organisierst.
- Rufe je nach Lage die Polizei oder den Rettungsdienst und gib weiter, was Dir berichtet wurde. Wenn Du dabei Hilfe brauchst, lass Dir helfen!
- Das RKH Klinikum Ludwigsburg leistet medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung. Eine solche ist bis zu drei Tage nach der Tat noch möglich. Weitere Informationen gibt es unter www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de.
- Informiere sofort zusätzlich den Vorstand. Du erreichst den Vorstand über die Geschäftsstelle: 07156 7781 oder 07156 31874 oder unter den bekannten E-Mail-Adressen (s. oben). Wenn Du kein Vorstandsmitglied erreichst, rufe eine*n der Schutzbeauftragten an. Die Schutzbeauftragten sind wie oben in den Kontaktboxen beschrieben erreichbar.

IV. Vorgehen bei häuslicher oder "vereinsfremder" Gewalt

Es ist auch Teil unserer Verantwortung, einen wachen Blick darauf zu haben, ob es unseren Vereinskinder und -Jugendlichen außerhalb des Vereins schlecht ergeht: Sprich in einem solchen Fall den Betroffenen an und erfrage, ob er oder sie Hilfe braucht oder Du etwas tun kannst. Du kannst in einem solchen Fall auch Kontakt zu den Schutzbeauftragten aufnehmen und mit diesen besprechen, was ein weiteres sinnvolles Vorgehen sein kann. Das Ziel ist in dieser Situation vor allem, externe Hilfe, z.B. passende Beratungsstellen, zu vermitteln. Bleibt es dabei, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Gewalt auch im Vereinskontext stattfindet, wird in der Regel der Vorstand nicht eingebunden, ebensowenig die Abteilungsleitung oder andere Vereinsakteur*innen.

V. Wichtig zu wissen

Für Dich als erste*r Ansprechpartner*in im Verein und auch für die Schutzbeauftragten besteht keine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Du hast jedoch eine Handlungspflicht gegenüber der betroffenen Person, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Halte Dich daher an die oben festgelegten Schritte.

Ob es sinnvoll ist, Anzeige zu erstatten, entscheidet in der Folge gegebenenfalls der Vorstand. Er zieht hierzu fachkundige Hilfe durch Beratungsstellen, einen Rechtsanwalt oder die Polizei hinzu. Auf diese Weise kann er das Für und Wider am besten abschätzen.

Wenn Du selbst Anzeige erstattest, informiere bitte umgehend den Vorstand. Die Polizei wird in einem der nächsten Schritte Kontakt zum Vorstand aufnehmen. Es ist nicht angenehm, wenn dies unangekündigt erfolgt.

Dokumentiere alle Beobachtungen und Gespräche, die Du mit Beteiligten geführt hast, so zeitnah und detailliert wie möglich.

Wir haben zu Deiner Unterstützung ein Muster-Gesprächsprotokoll (Anlage 2) erstellt. Wenn Du ein Gespräch zu einem Verdachtsfall führen musst, kannst Du Dich hieran orientieren. Dies hilft dem Vorstand und allen Beteiligten beim weiteren Vorgehen. Dir hilft es, Deine Verantwortung gut wahrzunehmen. Wenn Du dieses Muster nicht zur Hand hast, ist das kein Problem. Dokumentiere dann auf andere Weise, notfalls oder ergänzend erst nachträglich.

VI. Verschwiegenheitspflicht versus Mitteilungspflicht an den Vorstand

Noch einmal: Du musst **unbedingt vertraulich** mit erhaltenen Informationen umgehen und darfst keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben. Versuche zu vermeiden, dass Gerüchte entstehen oder verbreitet werden. Sprich nicht in Anwesenheit Dritter (auch nicht in der Bahn oder im Restaurant o.ä.) über den Dir mitgeteilten Verdacht, auch nicht in allgemeiner oder anonymisierter Form.

Wenn Du kraft Gesetzes Auskunft geben musst oder sollst (zum Beispiel, wenn die Polizei Dich zu einer Sache befragt) darfst Du natürlich antworten. Auch wenn Du zum Beispiel zu Deiner Unterstützung mit Personen sprichst, die von Berufs wegen zum Schweigen verpflichtet sind, z.B. mit Rechtsanwälten, Ärzten oder Psychologen, darfst Du ausnahmsweise über den Verdacht sprechen.

Aber:

Es ist Deine **Pflicht**, die erhaltenen **Informationen an den Vorstand** (bei Betroffenheit eines Vorstandsmitglieds: an die übrigen Vorstandsmitglieder und die Schutzbeauftragten) weiterzugeben. Dies kann Dich in Not bringen, wenn etwa der*die Betroffene von Dir einfordert, das erhaltene Wissen geheim zu halten und Dich möglicherweise unter Druck setzt, im schlimmsten Fall sogar androht, sich etwas anzutun, wenn Du etwas „ausplauderst“. Eine Patentlösung für solche Situationen können wir Dir leider nicht anbieten. Gehe offen und ehrlich mit dieser Frage um und erkläre, dass Du die erhaltenen Informationen weitergeben wirst. Erneut gilt: Versprich nichts, was Du nicht halten kannst.

Versuche, Dein Gegenüber zu überzeugen, dass es richtig und wichtig ist, zu sprechen, und dass alle Beteiligten alles Mögliche zu seinem oder ihrem Schutz tun werden. Immerhin hat der*die Betroffene bereits die Entscheidung getroffen, Dich und damit jemandem aus dem Vereinsumfeld anzusprechen.

Wenn der*die Betroffene unter diesen Umständen nicht weiter mit Dir sprechen will und Dir noch nichts berichtet hat, versuche sie oder ihn zu überzeugen, statt mit Dir mit einem*r der Schutzbeauftragten, der Polizei oder einer Ansprechperson bei einer Beratungsstelle zu sprechen. Alle diese Personen sind für solche Fälle geschult und können die Situation vielleicht auflösen.

Wenn Du bereits Informationen erhalten hast und erst danach von Dir verlangt wird, diese geheim zu halten, musst Du verantwortungsvoll abwägen, wie Du damit umgehst. Frage Dich dabei auch, inwieweit der*die Betroffene die Tragweite des Vorwurfs eigenverantwortlich einschätzen kann – je jünger ein Kind ist, desto weniger kann es die Entscheidung, dass Stillschweigen bewahrt werden soll, alleine treffen. Auch die Gefahr, die möglicherweise für andere besteht, musst Du berücksichtigen. Der Vorstand und auch die Schutzbeauftragten sind ebenfalls zu Stillschweigen nach außen verpflichtet – Du kannst darauf vertrauen, dass sie Dir auch in einer solchen Situation nach Möglichkeit helfen und mit Dir gemeinsam eine Lösung suchen.

VII. Welche Rolle haben die Schutzbeauftragten?

Die TSF haben speziell für den Schutz der Vereinskinder und -jugendlichen vor sexualisierten und anderen Grenzverletzungen und insb. vor physischer und psychischer Gewalt Schutzbeauftragte benannt, die als zusätzliche Ansprech- und Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen. Sie sind hierfür besonders geschult.

Unsere aktuellen Schutzbeauftragten:

Kerstin Buchholtz

Telefon: 0175 62 714 85 14:00 – 21:00 Uhr
sonst Anrufbeantworter

E-Mail: kerstin.buchholtz@tsf-ditzingen.de

Brief an: Kinderschutz, - vertraulich -, TSF Ditzingen
Ringwiesenstraße 14, 71254 Ditzingen

Konrad Wackerow

Telefon: 0160 99 628 56 7 12:00 – 18:00 Uhr
sonst Anrufbeantworter

E-Mail: konrad.wackerow@tsf-ditzingen.de

Brief an: Kinderschutz, - vertraulich -, TSF Ditzingen,
Ringwiesenstraße 14, 71254 Ditzingen

Ihre besondere Bedeutung zeigt sich, wenn eine betroffene Person im sportlichen oder privaten Umfeld niemanden weiß, der sie sich anvertrauen kann. Auch weil die Schutzbeauftragten in der Regel außerhalb des Abteilungsgeschehens stehen, können sie hoffentlich angemessen und möglichst objektiv auf etwaige Verdachtsfälle reagieren.

Die Schutzbeauftragten handeln nach den Grundsätzen und Leitlinien, die oben beschrieben sind.

Für sie gilt dieselbe Schweigepflicht. Wie jede*r Verantwortungsträger*in sind sie verpflichtet, über das Gehörte Stillschweigen zu wahren und mit den erhaltenen Informationen vertraulich umzugehen. Die Schutzbeauftragten dürfen keinesfalls Informationen an Dritte weitergeben.

Aber:

Die Schutzbeauftragten nehmen Informationen zu Verdachtsfällen entgegen und bearbeiten diesen Erstkontakt. Jeder Kontakt wird dokumentiert, auf Schwere und Dringlichkeit geprüft, und an den Vorstand zum weiteren Vorgehen vorgelegt.

Die Schutzbeauftragten sind gegebenenfalls auch Teil des Krisenteams und dann in die weitere Aufarbeitung involviert. Nicht in ihrer Verantwortung liegt es, im Interesse des Vereins oder der*des Betroffenen zu überwachen, wie der Vorstand weiter verfährt. Die Schutzbeauftragten sind keine vom Verein unabhängigen Ansprechpersonen. Sie tragen insbesondere keine formale Verantwortung für die weitere Bearbeitung des Verdachtsfalls.

VIII. Was macht der Vorstand, wenn er von einem Verdachtsfall erfährt?

Auch für den Vorstand steht der Schutz der betroffenen Person an erster Stelle! Eine seiner Hauptaufgaben ist es, Gefahren für die Vereinsmitglieder zu vermeiden und zu beseitigen.

Natürlich ist der Vorstand auch verpflichtet, die Interessen des Vereins zu schützen. Er hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitenden – nicht jeder Verdacht ist berechtigt oder bestätigt sich. Dabei können die Folgen von Verdächtigungen gravierend sein. Vorrangig ist aber immer der Schutz der mutmaßlich von Grenzüberschreitungen und -verletzungen Betroffenen, insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Der Vorstand darf und wird zum Beispiel kein Fehlverhalten von verdächtigten Personen herunterspielen oder Vorfälle vertuschen. Dies ist in keinem Fall im Interesse des Vereins.

Es ist andererseits auch nicht die Aufgabe des Vorstands, Verdächtigungen zu verbreiten, über die „Wahrheit“ von sich widersprechenden Aussagen zu urteilen oder Personen zu (Straf-) Täter*innen zu erklären. Entscheidend ist, dass jedes Fehlverhalten und jedes missverständliche Verhalten im Verein nach Möglichkeit vermieden und jedenfalls beendet wird.

Wenn es zu einem (möglichen) Fehlverhalten gekommen ist, muss der Vorstand für den Verein angemessene Konsequenzen ziehen, die den Schutz der ihm anvertrauten Mitglieder gewährleisten.

1. Ersteinschätzung

- Auch der Vorstand lässt sich zunächst das Geschehene / Beobachtete / Erfahrene genau schildern. Auf dieser Grundlage erfolgt eine erste Einschätzung der Gefährdungslage und eine vorläufige Prüfung, ob das Berichtete plausibel erscheint.
- Der Vorstand bespricht das Geschehen in aller Regel mit der betroffenen Person. Dabei kann eine Vertrauensperson oder eine*r der Schutzbeauftragten den oder die Betroffene*n begleiten.
- Je nach Situation zieht der Vorstand weitere Menschen, zum Beispiel aus der Abteilung, hinzu, um sich ein besseres Bild zu machen.
- In der Regel – und soweit dies keine polizeilichen Ermittlungen gefährdet – spricht der Vorstand auch mit dem- oder derjenigen, dem oder der ein Fehlverhalten vorgeworfen wird. So wird die verdächtige Person über die gegen sie gerichteten Vorwürfe informiert und ihr die Gelegenheit gegeben, ihre Sicht zu schildern.

2. Gefahrenabwehr

- Der Vorstand sorgt dafür, dass die im Raum stehenden Gefahren nicht mehr auftreten können. Das kann – je nach Vorwurf – zum Beispiel bedeuten, dass Trainings abgesagt oder einzelne Personen vorübergehend oder dauerhaft vom Sportbetrieb und Vereinsgeschehen ausgeschlossen werden.
- Der Vorstand muss jederzeit abwägen, wie glaubwürdig einerseits die Informationen zum geschilderten Verdacht sind und welche Gefahren möglicherweise bestehen gegen das Recht des oder der Verdächtigten andererseits, vor (möglicherweise falschen) Verdächtigungen geschützt zu werden.
- Sollte ein (auch nur vager) Verdacht eines ernststen Fehlverhaltens bestehen, lässt sich der Vorstand bei seiner Beurteilung in der Regel von externen Fachleuten unterstützen (zum Beispiel aus den zuständigen Beratungsstellen und von den Sportverbänden), um eine vom Verein unabhängige, möglichst objektive Einschätzung zu gewinnen und eine angemessene Reaktion zu gewährleisten. Gemeinsam mit den Fachleuten und eventuell weiteren Personen, die der Vorstand zu seiner Beratung hinzuzieht, überprüft und aktualisiert er seine Situationseinschätzung.

3. Reaktionen

- Wenn es verschiedene Möglichkeiten der Reaktion gibt, versucht der Vorstand, das weitere Vorgehen mit dem oder der Betroffenen und, wenn möglich, auch mit den anderen Beteiligten abzustimmen.
- Bei minderjährigen Betroffenen entscheidet der Vorstand, nach Möglichkeit in Absprache mit dem oder der Betroffenen und gegebenenfalls externen Beratungsstellen, ob und wie die Erziehungsberechtigten informiert werden.
- Der Vorstand sorgt für eine angemessene Kommunikation und Information innerhalb des Vereins und gegenüber der Öffentlichkeit. Er informiert gegebenenfalls zeitnah weitere Eltern einer betroffenen Trainingsgruppe, auch um gegebenenfalls von weiteren Verdachtsmomenten zu erfahren. Dabei legt er nur so viele Informationen offen, wie es unbedingt nötig ist. Er beachtet die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und besonders den Opferschutz. Insbesondere Dinge, die außer dem Opfer nur der*die Täter*in wissen kann (sogenanntes Täterwissen), dürfen nicht offengelegt werden. Der Vorstand und alle Beteiligten vermeiden es, Anlass zu übler Nachrede zu geben.

- Personen, die (sexualisierte oder andere) Gewalt oder Grenzüberschreitungen im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb oder dem Vereinsgeschehen begangen haben, erfahren disziplinarische, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen.
- Der Vorstand und die TSF wirken bei Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte aktiv an der Aufklärung etwaiger Straftaten mit und arbeiten dabei insbesondere mit Polizei und Staatsanwaltschaft zusammen.

4. Abschluss

- Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt ergeben, dass ein im Raum stehender Verdacht unbegründet zu sein scheint und nicht weiter zu verfolgen ist, prüft der Vorstand, ob es noch etwas gibt, das aufgearbeitet oder geklärt werden sollte (insb. Rehabilitationsmaßnahmen).
- Nach Abschluss eines Verdachtsfalls reflektiert der Vorstand die Situation und überprüft die bestehenden Schutzmechanismen, um sie gegebenenfalls anzupassen. Er sorgt für eine transparente Aufarbeitung des Geschehenen und eine angemessene Nachsorge, beispielsweise durch Information und Sensibilisierung der Verantwortungsträger*innen im Verein.

IX. Wer kann helfen, wenn Du eine Frage hast?

Sprich bei Fragen mit den Verantwortlichen in Deiner Abteilung oder nimm Kontakt zu den Schutzbeauftragten oder dem Vorstand auf. Die Kontaktinformationen findest Du oben am Ende von Teil II und unter kinderschutz.tsf-ditzingen.de. Es ist wichtig, dass Fragen und Unklarheiten in diesem Themenbereich gut geklärt sind und offen besprochen werden.

Eine Auswahl von (Fach-)Beratungsstellen findest Du auf ebenfalls unter kinderschutz.tsf-ditzingen.de und in Anlage 1.

Der organisierte Sport hat zusammen mit Bund und Bundesländern eine Kontaktstelle für den Kinder- und Jugendschutz im Sport eingerichtet. Auch hierhin können sich Vereinsvertreter*innen, Trainer*innen und Sportler*innen wenden, die Informationen oder konkrete Hilfe benötigen. Die Kontaktstelle bietet insb. Zugang zu psychologischer und juristischer Beratung. Sie ist erreichbar unter www.ansprechstelle-safe-sport.de.

Übersicht Anlagen

Anlage 1: Beratungsstellen und weitere Informationsangebote
 Anlage 2: Musterprotokoll
 Anlage 3: Gesprächsbausteine
 Anlage 4: Ablaufdiagramm

Anlage 1: Beratungsstellen, Infoangebote

Fachberatung (sex. Missbrauch): (Beratung bis 21 Jahre)	Silberdistel e.V. Wilhelmstraße 8 - 71638 Ludwigsburg info@silberdistel-ludwigsburg.de Telefon: 07141 688 7190 Mo bis Do, 09.00 bis 12.00 Uhr, sonst Anrufbeantworter oder Mail
Jugendamt:	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) www.landkreis-ludwigsburg.de Telefon: 07141 144 386 oder: 07141 144 387 Mo bis Fr, 8.30 bis 12.00 Uhr Mo bis Mi, 13.30 bis 17.00 Uhr, Do, 13.30 bis 18.00 Uhr
Hilfetelefon:	Hilfetelefon für Kinder und Jugendliche www.nummergegenkummer.de Telefon: 116 111 Mo bis Sa, 14.00 bis 20.00 Uhr
	Hilfetelefon für Eltern www.nummergegenkummer.de Telefon: 0800 111 0 550 Mo bis Fr, 9.00 bis 17.00 Uhr Di + Do, 17.00 bis 19.00 Uhr
Weitere Infos:	https://safesport.dosb.de/ http://www.ansprechstelle-safe-sport.de// https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien https://www.trau-dich.de/ https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/bundeslaender/baden-wuerttemberg/landkreis-ludwigsburg/kliniken/rkh-klinikum-ludwigsburg

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlage 2: Musterprotokoll

Datum:

Protokollierende Person:

Name:	Kontaktdaten:
-------	---------------

Angaben zum Betroffenen:

Name	Erreichbarkeit (Telefon, Mail, wie am besten?):
Alter	
Abteilung	angezeigte Tel-Nr/ Absende-Mailadresse
Sonstiges	
Name der Sorgeberechtigten	Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten

Angaben meldende Person (falls abweichend zum Betroffenen):

Name:	Kontaktdaten:
-------	---------------

Angaben zur Beobachtung:

Wer wird verdächtigt? ggf. Abteilung/ Funktion	
Wann und wo?	
Was ist passiert?	
War noch jemand dabei? Gibt es Zeugen?	
Gibt es Verletzte?	

Wenn ja: Wer, welche Verletzungen?	
------------------------------------	--

Beschreibung des Vorfalls • so genau wie möglich • wörtliche Rede des Betroffenen kennzeichnen • eigene Interpretationen vermeiden oder kennzeichnen	
--	--

Weitere Informationen/ persönliche Eindrücke/ Sonstiges:

--

Info weiteres Vorgehen (und Reaktion des Betroffenen darauf):

--

Meldung an:

Unterschrift:

Anlage 3: Gesprächsbausteine

Bewahre Ruhe

- Reagiere planvoll und zügig, aber nicht überstürzt

Höre gut zu

- Frage behutsam nach, stelle keine suggestiven Fragen
- Akzeptiere, wenn nicht mehr erzählt wird

Nimm Dir Zeit

Glaube Deinem Gegenüber und nimm ihn / sie ernst

Du bist der Anwalt des Kindes, nicht Ermittler oder Richter

- Reflektiere Aussagen des Gegenübers, aber zweifle sie nicht an. Zweifel können Erfahrungen verschlimmern und Vertrauen ersticken.

Mache keine Versprechen, die Du nicht halten kannst

Schütze alle (möglicherweise) Betroffenen

Dokumentiere (z.B. mit dem Musterprotokoll)

- Versuche, möglichst den genauen Wortlaut wiederzugeben
- Vermeide eigene Interpretationen oder kennzeichne sie als solche

Kontaktiere die im Leitfaden genannten Ansprechpersonen

Eröffnung:

- „Du bist nicht schuld! Gut, dass du kommst.“
- „Was möchtest du mir erzählen?“

Im Gespräch:

- „Lass dir Zeit.“
- „Erzähl ganz in Ruhe.“
- „Es ist nicht schlimm, wenn Du weinen musst. Ich höre Dir zu und bin da.“

Abschluss:

- „Danke, dass Du mir das gesagt/anvertraut hast!“
- „Das war sehr mutig von Dir. Das hast Du gut gemacht.“
- „Es ist wichtig, dass Du darüber gesprochen hast.“
- „Es ist gut, dass Du das gesagt/erzählt hast – das hast Du richtig gemacht.“
- „Was kann ich jetzt noch für dich tun?“ – Notfallnummern, Beratungsstellen etc.
- „Es geht jetzt wie folgt weiter: Ich werde das jetzt/zeitnah/morgen dem Vorstand berichten. Vielleicht brauchen wir nochmal Deine Hilfe – wie können wir Dich am besten erreichen?“
- „Wenn Dir noch etwas einfällt, darfst Du Dich gern nochmal melden. Du erreichst mich am besten so: (...)“

Anlage 4: Ablaufdiagramm

